



Deutscher Landschaftspflegeetag 2019
4.- 6. Juli 2019

Beweidung strukturreicher Grenzertragsstandorte und InVeKos – passt das zusammen?



KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN:



Kooperativer Naturschutz im Naturpark Solling-Vogler

Das Projektbüro Kooperativer Naturschutz: Corinna Ebbighausen, Dr. Ansgar Hoppe und Erika Voss
Sprechen Sie uns an!



Projektbüro Kooperativer Naturschutz
Böntalstraße 44, 37603 Holzminden
Tel 05531 948 75 40 | Fax 05531 948 77 60
naturschutz@naturpark-solling-vogler.de
www.naturpark-solling-vogler.de

Das Projekt wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Impressum:
Zweckverband Solling-Vogler, Wildpark 1, 37603 Holzminden
Tel 05536 1313 | Fax 05536 999 799
Fotonachweis: K. Hapke, A. Hoppe, C. v. Prollius, T. Straubhaar
Gestaltung: www.reuter-grafikdesign.de



5 Flächenmanagement in der Rühler Schweiz

In der Rühler Schweiz herrschen kleinteilige und verstreute Eigentumsverhältnisse vor. Durch eine Unterstützung von Betrieben beim Flächentausch können wirtschaftliche Rahmenbedingungen bei einer gleichzeitig naturschutzorientierten Nutzung verbessert werden.



6 Wiesentäler in Schutzgebieten des Sollings

Für die landschaftsprägenden Wiesentäler des Sollings wird ein Konzept zu ihrer dauerhaften Offenhaltung und Nutzung bzw. Pflege entwickelt. Dabei stehen sowohl die Naturschutzziele als auch der Aufbau einer wirtschaftlich tragfähigen Nutzung im Vordergrund.



7 Erhalt und Entwicklung artenreichen Grünlands im Solling

In diesem Teilprojekt mit den Nds. Landesforsten sollen ihre überwiegend artenreichen und wertvollen Grünlandflächen offen gehalten sowie das typische Arteninventar der Sollingtäler durch nachhaltige Bewirtschaftung erhalten und langfristig entwickelt werden.



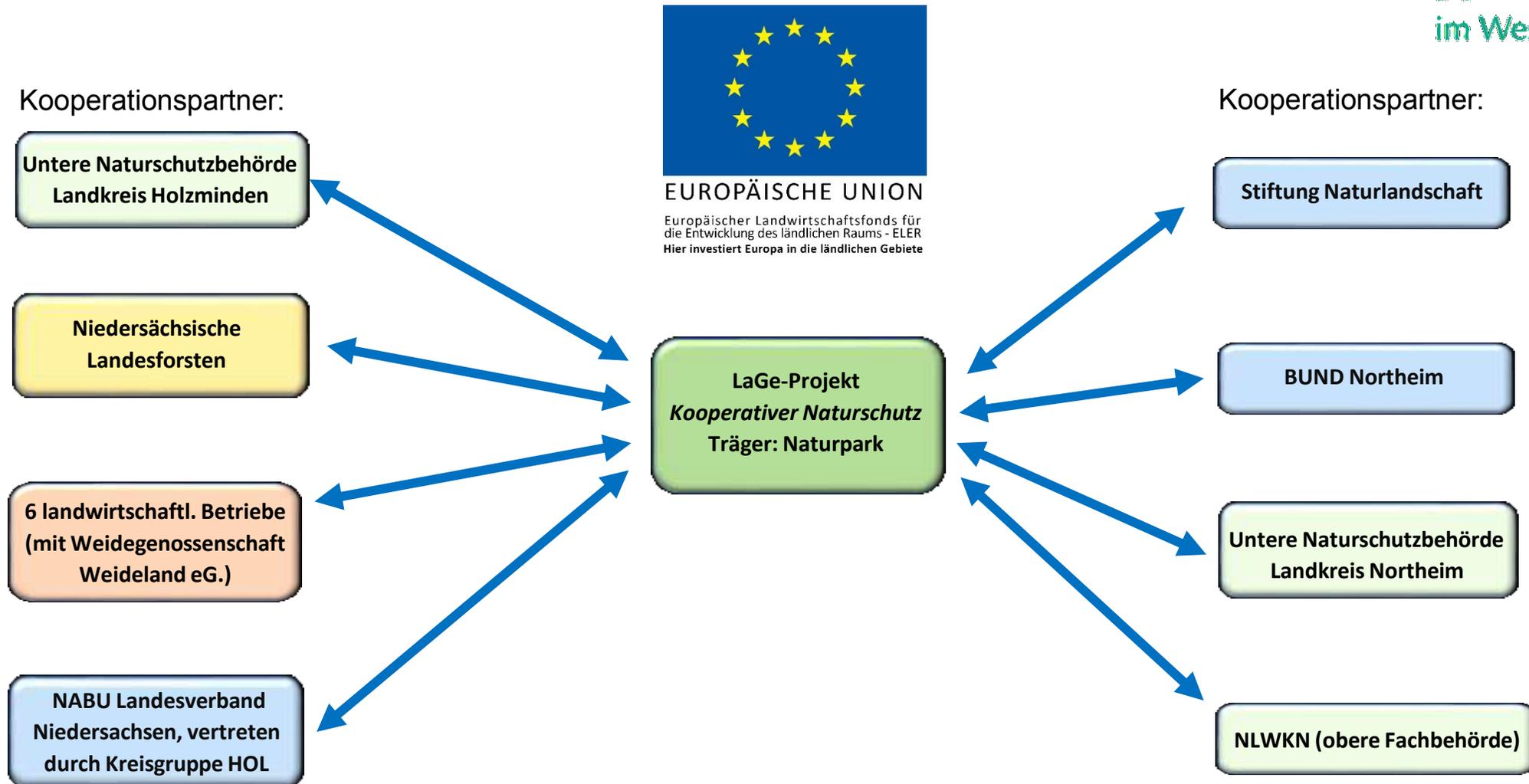
8 Naturschutzberatung und Qualifizierung von Landwirten

Ohne die Mitwirkung der Landwirte ist die Umsetzung von Naturschutzziele nicht möglich. Häufig mangelt es jedoch an der Kommunikation. Daher unterstützen wir den Austausch auf Augenhöhe zwischen Landnutzern und Naturschutz. Außerdem bieten wir eine qualifizierte und kostenlose Beratung und Vertragsbegleitung zu den Agrarumweltmaßnahmen auf Grünland und besonderen Biotopen an. Durch eine flächendeckende Teilnahme der Landwirtschaft werden artenreiche und daher wertvolle Wiesen und Weiden langfristig gesichert.



Das LaGe-Projekt *Kooperativer Naturschutz im Naturpark Solling Vogler*: ein in Niedersachsen besonderes kooperatives Modell zur Gebietsbetreuung von Natura 2000-Gebieten

(finanziert durch die Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement)





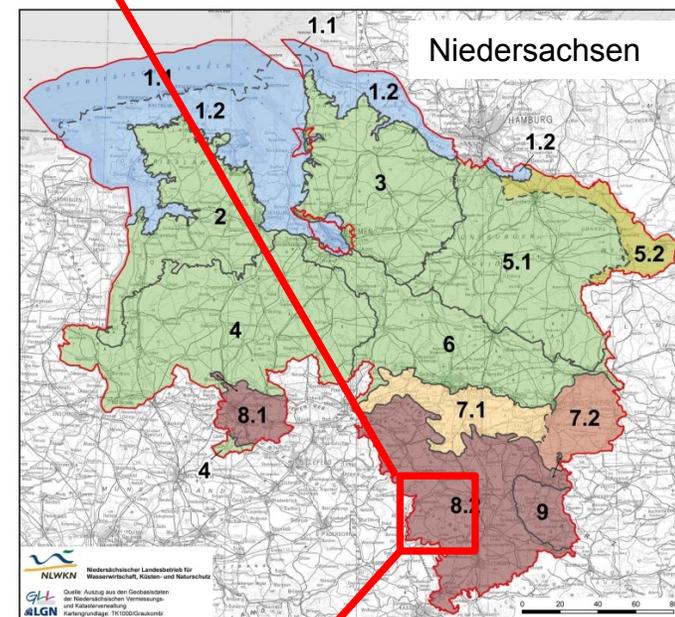
Naturpark
Solling-Vogler
im Weserbergland

Projektgebiet

Landkreis
Holzminden

NSG Ahlewiesen

Landkreis Northeim



- circa 8.500 ha Grünland
- circa 3.000 ha in FFH-/Naturschutzgebieten

Bearbeitung : H. Jandt

0 1,25 2,5 5 Kilometer Maßstab: 1:163.000

Kartogrundlage: TK 100
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Beweidung struktureicher Grenzertragsstandorte und InVeKoS – passt das zusammen?

struktureiche Grenzertragsstandorte:

- sind struktureich (Relief, Gehölze etc.)
- sind besonders mager, nass, trocken, steil etc.
- finden sich besonders im Berg- und Hügelland
- sind durch menschliches Wirken entstanden
 - Kulturbiotope
 - oftmals extrem artenreich
 - meist Schutzstatus durch NATURA 2000
 - **Erhalt nur durch Nutzung** (optimal: ähnlich der Entstehung ► meist Beweidung)



NSG „südl. Burgberghänge“, LK Holzminden



„Rühler Schweiz“, Rühle, LK Holzminden

Göttingen, 05. Juli 2019

Beweidung strukturreicher Grenzertragsstandorte und InVeKoS – passt das zusammen?

InVeKoS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem der **Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

- System von Verordnungen zur **Durchsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik** in den EU-Mitgliedstaaten
- ein **wesentliches Kontrollinstrument** für die Agrarausgaben der EU mit folgenden Bestandteilen:
 1. System zur EU-weit genormten Tier-Kennzeichnung
 2. System zur Identifizierung landwirtschaftlich genutzter Parzellen (seit 2005 GIS-unterstützt)
 3. System zur Bearbeitung und Auszahlung von Beihilfeanträgen
 4. Verwaltungskontrollen sowie mittels Risikoanalyse ausgewählten Vor-Ort-Kontrollen (seit 2005 ergänzt um "**Cross Compliance**"-Maßnahmen)

Cross Compliance (CC)

- II. Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und **ökologischem Zustand (GLÖZ)**
 - u.a. Wasser, Boden, Landschaftselemente
- III. Grundanforderungen an die Betriebsführung
 - u.a. Düngung, Pflanzenschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierkennzeichnung, Tierschutz

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

Aktuelle Förderperiode



Quelle: Präsentation der LWK Niedersachsen

Die EU-Förderung verteilt sich auf zwei Säulen:

Die **erste Säule** bilden die Direktzahlungen an die Landwirte, die – **bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen** – je Hektar landwirtschaftlicher Fläche gewährt werden (Auszahlung über Aktivierung von „Zahlungs-ansprüchen“).

Die Direktzahlungen **tragen zur Einkommenssicherung** und Einkommensstabilisierung **der Landwirte bei**, indem sie die Auswirkungen der zum Teil extremen Preisschwankungen bei Agrarprodukten abfedern.

Die **zweite Säule** umfasst gezielte Förderprogramme für nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung.



http://naturinsel-drachenmuehle.blogspot.com/2008_05_01_archive.html

1/2 bis 2/3 des Einkommens der Betriebe besteht aus den
Flächenprämien!

Gleiche Zahlung in der 1. Säule pro Hektar



<https://mitmachen.nabu.de/meine114euro>

Die Agrarförderung beträgt
umgerechnet ~114 € pro
EU-Bürger/in

Auf Länderebene: **Ausgleichszulage** für „benachteiligte Gebiete“ (ist in Niedersachsen 2018 weggefallen)

Zahlung der **AUM** ebenfalls auf Grundlage der geobasierten Antragstellung:

- Flächen müssen u.a. der **Grünlanddefinition** der 1. Säule entsprechen
- Oder (kAZA) - es fehlen ca. 290 €/ha/a auf dem „Gehaltskonto“

Gemeinsame Agrarpolitik

Definitionen: Dauergrünland und Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG)

Gemäß Artikel 4 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden Flächen als **Dauergrünland** bezeichnet, die **durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen** genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind, noch gepflügt wurden.

Ausweislich des Artikels 4 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind mit dem Begriff „**Gras oder andere Grünfütterpflanzen**“ (GoG) alle Grünpflanzen bezeichnet, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.

Nach herrschender Rechtsprechung ist **Grünfütter** die Bezeichnung für Pflanzen, die vor dem Abschluss ihres Wachstums gemäht und in frischem Zustand an landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert werden. Dabei umfassen die Pflanzen des Grünlandes die drei Hauptgruppen **Futtergräser, Kleearten sowie Kräuter**. Hierbei handelt es sich um sogenannte krautige Pflanzen. Darunter sind Pflanzen zu verstehen, die im Unterschied zu den Gehölzen nicht oder nur schwach verholzen und gegen Ende der Vegetationsperiode gänzlich oder bis auf die bodennahen, unterirdisch oder im Wasser untergetauchten Sprosstteile zugrunde gehen. **Seggen und Binsen sind somit nicht als GoG einzustufen.**

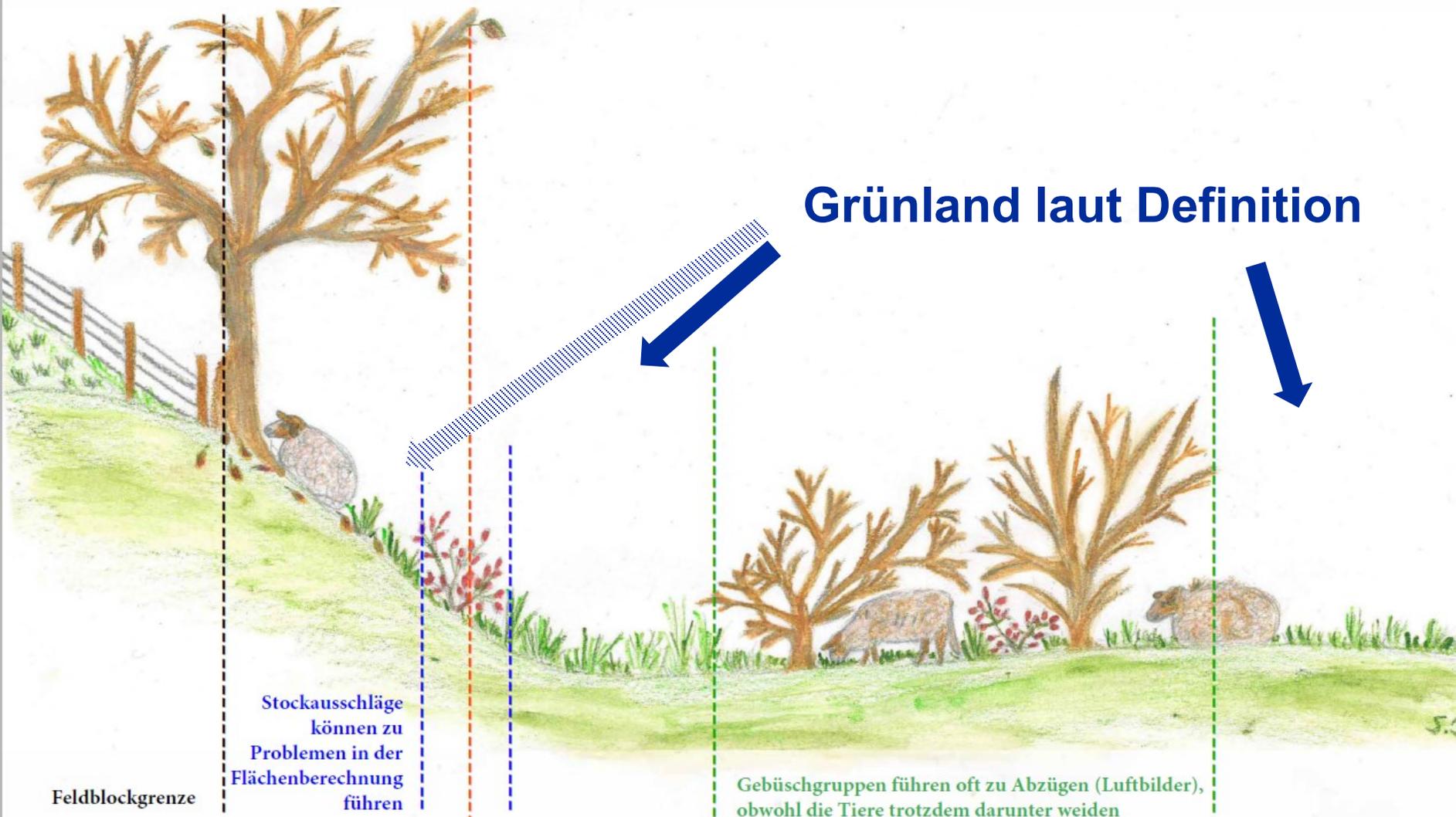
GoG gelten als vorherrschend, wenn sie auf Ebene der landwirtschaftlichen Parzelle mehr als 50% der beihilfefähigen Fläche einnehmen (Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 39/2014).

Ferner hat Deutschland von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, **Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen**, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, als Dauergrünland zu betrachten.

Sowohl der Bund als auch die Länder haben sich darauf geeinigt, dass **als lokale Praktiken nur Heideflächen** anzusehen sind. Siehe dazu § 2 DirektZahlDurchfG.



Grünland laut Definition



Feldblockgrenze

Stockausschläge
können zu
Problemen in der
Flächenberechnung
führen

Gebüschgruppen führen oft zu Abzügen (Luftbilder),
obwohl die Tiere trotzdem darunter weiden

Bäume führen aufgrund fehlerhafter
Luftbildinterpretation zu Abzügen,
zudem wächst unter den Bäumen
zeitweise weniger Gras und es liegt u.U.
Laub

Zeichnung: Sophie Buschmann

nicht förderfähig:

- andere Pflanzen als GoG (Brennesseln, ...)
- Verschattung z.B. durch Baumüberhänge
- Verbuschung
- Trockenstandorte/vegetationsarme Flächen
- Laubbedeckung
- Trockenschäden

Gemeinsame Agrarpolitik

Landschaftselemente:

- Förderfähig für 1. Säule
- m² - genaue Einmessung
- unterliegen gemäß der CC-Reglungen einem Beseitigungsverbot

Typ	Erläuterung
Hecken oder Knicks ab einer Länge von <u>10 Metern</u> und im Durchschnitt <u>höchstens 15 Meter</u> breit	lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen; (Waldsäume/ verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich
Baumreihen bestehend aus <u>mindestens fünf Bäumen</u> und eine Länge von <u>mindestens 50 Metern</u> aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig;
Feldgehölze mit einer Größe von <u>mindestens 50 Quadratmetern</u> bis <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 Quadratmetern gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze)
Feuchtgebiete mit einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind
Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; <u>je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 Quadratmeter</u> beantragbar

Probleme: viel Arbeit - keine Dynamik - hohes Fehlerquellenpotenzial

Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)
Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (mit einer Länge von <u>mindestens 5 Metern</u>)	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind.
Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 Quadratmetern</u>	natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen
Feldraine mit einer Gesamtbreite von <u>mindestens 2 Metern</u> und <u>höchstens 10 Metern</u>	überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet
Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in Quadratmeter beantragbar (Länge in m x 2 m)
Gräben in anderen Bundesländern	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als Landschaftselement anerkannt sind (derzeit Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg).
Ufervegetation <u>Nicht beihilfefähig</u> , aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt	Achtung: Ufervegetation ist kein Landschaftselement. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als im Umweltinteresse genutzte Fläche anerkannt werden.

Praxiserfahrungen

„Knackpunkte“:

1. **Grünlanddefinition vs. Bestandteile und dynamische Entwicklung v.a. beweideter extensiver Flächen** (auch Lagerfluren und Schattenplätze gehören zur Weidehaltung)
2. **Differenz Antragsskizze (Luftbildinterpretation) und Gegebenheiten vor Ort:**
 - **nicht antragsaktuelle Luftbilder als Grundlage** für die Beantragung für AUM, deren Flächen dann ca. 6 Jahre (inkl. Antragsjahr) gleich bleiben müssten (=> **Zeitdifferenz bis zu 9 Jahre**), **AUM-Verträge** werden nicht dynamisch angepasst sondern ggfs. **nur gekürzt** mit Rückzahlung
 - **Zeitdifferenz** zwischen Antragsjahr und Prüfung (bis zu 5 Jahre bei AUM)
 - Differenz zwischen den Grundlagen im Jahr der Antragstellung AUM (2014 noch nicht geobasiert) und möglicher VOK
3. **Messmethoden** (Luftbildbearbeitung bei Antragstellung vs. Einmessung mittels präzisiertem GPS bei VOK)
 - Häufig werden in reliefiertem Gelände **zu wenig Messpunkte** gesetzt, wodurch zu gerade Linien entstehen und bei der Flächenberechnung Abzüge entstehen können (siehe Beispiel)
 - GPS-Empfänger wird auf dem Rücken getragen. Die **Abweichung durch die Verkürzung der Seitenlängen** (z.B. bei Weidezäunen, an denen entlanggelaufen wird und sich das Messgerät hierdurch ca. 40 cm von der Grenze entfernt befindet) kann bei einem Betrieb mit ca. 190 ha eine negative Flächenbilanz von bis zu 4 ha verursachen (=> Sanktionen! X0.000 €).

Praxiserfahrungen

beantragte Schlaggrenze
Fläche nach Vor-Ort-Kontrolle (VOK)



eigene Gegenmessung mit GPS



Beispiel Wacholder:

- kein LE
- einzeln 'rausmessen?



Praxiserfahrungen

„Knackpunkte“:

1. **Grünlanddefinition vs. Bestandteile und dynamische Entwicklung v.a. beweideter extensiver Flächen** (auch Lagerfluren und Schattenplätze gehören zur Weidehaltung)
2. **Differenz Antragsskizze (Luftbildinterpretation) und Gegebenheiten vor Ort:**
 - **nicht antragsaktuelle Luftbilder als Grundlage** für die Beantragung für AUM, deren Flächen dann ca. 6 Jahre (inkl. Antragsjahr) gleich bleiben müssten (=> **Zeitdifferenz bis zu 9 Jahre**), **AUM-Verträge** werden nicht dynamisch angepasst sondern ggfs. **nur gekürzt** mit Rückzahlung
 - **Zeitdifferenz** zwischen Antragsjahr und Prüfung (bis zu 5 Jahre bei AUM)
 - Differenz zwischen den Grundlagen im Jahr der Antragstellung AUM (2014 noch nicht geobasiert) und möglicher VOK
3. **Messmethoden** (Luftbildbearbeitung bei Antragstellung vs. Einmessung mittels präzisiertem GPS bei VOK)
 - Häufig werden in reliefiertem Gelände **zu wenig Messpunkte** gesetzt, wodurch zu gerade Linien entstehen und bei der Flächenberechnung Abzüge entstehen können (siehe Beispiel)
 - GPS-Empfänger wird auf dem Rücken getragen. Die **Abweichung durch die Verkürzung der Seitenlängen** (z.B. bei Weidezäunen, an denen entlanggelaufen wird und sich das Messgerät hierdurch ca. 40 cm von der Grenze entfernt befindet) kann bei einem Betrieb mit ca. 190 ha eine negative Flächenbilanz von bis zu 4 ha verursachen (=> Sanktionen! X0.000 €).
4. **ungleiche Einschätzung der Flächengrößen und -qualitäten durch technischen Prüfdienst (ungenügende Schulung? Keine „Eichung“? Objektivität? Technischer Prüfdienst „unangreifbar“?)**
 - Unterschiedliche Einmessungen durch die LWK in aufeinanderfolgenden Jahren



Praxiserfahrungen aus Vor-Ort-Kontrolle

Geometriegröße: 0,5677 ha Maßstab 1: 479 534.5

Anlage 1a - GFN Schläge		Anlage 1b - LE		Anlage 2 - Teilschläge Direktzahlungen / AUM		Anlage 5		Anlage 6		Anlage 8								
Lfd. Nr.	FLIK	Kultur Vorjahr	Größe [ha] Vorjahr	Geometriabweichung Vorjahr	Schlag-Nr.	Schlagbezeichnung	Kulturcode	Beantr. Fläche [ha]	Differenz [ha]	LE	Grünland Art/Jahr	Größe [ha] Grünland	Anlage 8	Anlage 5	Anlage 9	KAZA/ keine DZ	Fläche Ökobetrieb	Flächentausch
89	DENIL1759200067	464 bewei...	0,5677	<input checked="" type="checkbox"/>	2073	Wacholder	464 Beweide...	0,5677		<input type="checkbox"/>	sDGL	0,5677	<input type="checkbox"/>					

Im Jahr 2017 von
LWK als Grünland-
Feldblock
eingemessen

Abgefragter Feldblock:
FLIK-Nummer: DENIL1759200067
FLIK-Größe: 0.6077 ha
Jahr: 2017
Nutzungskategorie: GL



Praxiserfahrungen: Baumüberhänge



Wiesentäler im Solling – 20 km Baumüberhänge

Baumüberhänge müssen Bestandteil der Weideflächen sein können!

Praxiserfahrungen

Weiterer „Knackpunkt“:

4. Es besteht **keine Möglichkeit der vorsorglichen Verringerung** der Antragsflächen (da zu geringe Antragsflächen auch beanstandet werden), um einer Verringerung der Flächengröße durch natürliche Entwicklung (z.B. Zuwachs von Waldrändern, Gebüschkomplexen) entgegenzuwirken

„Weglassen der 1. Säule“ ist keine Lösung:

- Damit fallen auch Greening-, Umverteilungs- und Junglandwirte-Prämie weg (=> ca. 300 €/ha fehlen)
- Zahlungsansprüche werden nach 2 Jahren wg. Nichtaktivierung eingezogen (müssen aber i.d.R. nach Beendigung des Pachtverhältnisses an den Verpächter zurückgegeben werden)

Im Gegenteil – es fehlt Geld!

Die gewährte Flächenprämie deckt bei der maschinellen Bewirtschaftung die Kosten des Bewirtschafters; aber sie ist nicht kostendeckend bei der Beweidung der Flächen, wg.

- Zusätzlicher Aufwand Tierkontrolle, Zaunkontrolle und – Erhalt, Tränkemöglichkeit
- Erschwernisse bei Hanglage, Verbuschung, Flachgründigkeit, Prädationsdruck
- Nachpflege, winterliche Stallhaltung etc.



Praxiserfahrungen: Flächenanerkennung



AG Grünland Südniedersachsen

Arbeitsgemeinschaft der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim sowie dem Naturpark Solling-Vogler und dem Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e.V.



Eckpunkte des Aktionsprogramms „Artenreiches Grünland Südniedersachsen“:

1. Einrichtung von flächendeckenden, landesfinanzierten **Vor-Ort-Gebietsbetreuungen** in Südniedersachsen zur Sicherung des Grünlandes in den Natura 2000-Gebieten und darüber hinaus .
2. **Ausreichendes und verlässliches Finanzbudget** für Agrarumweltmaßnahmen und investive Maßnahmen (z.B. Zaun- oder Stallbau). Hochrechnungen ergeben einen Bedarf von rund 8 Millionen Euro pro Jahr.*
3. Zusätzliche **Einführung einer Weidetierprämie** in Niedersachsen bzw. auf Bundesebene (gekoppelte Zahlungen für Tierhaltungssysteme, die Kulturlandschaften mit einer Weidewirtschaft erhalten).
4. **Anpassung des aktuellen Fördersystems** an die besonderen naturräumlichen und naturschutzfachlichen Herausforderungen in Südniedersachsen:
 - 4.1 **Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen**
Ziel: Regionsspezifische Ausrichtung*
 - 4.2 **Neuberechnung und Erhöhung der Fördersätze**
Ziel: Leistungsgerechte, angepasste Honorierung*
 - 4.3 **Anpassung der Erschwernisausgleichs-Verordnung**
Ziel: Besondere Erschwernisse in Südniedersachsen besser ausgleichen*
 - 4.4 **Beendigung des Ungleichgewichts der Honorierung innerhalb und außerhalb von Naturschutzgebieten**
Ziel: Bewirtschafter in Naturschutzgebieten besser entlohnen*



Naturpark
Solling-Vogler
im Weserbergland

EU: Umsetzung der NATURA2000-Richtlinie: AUM genügen!

Dafür wird jedoch wesentlich mehr Geld benötigt, eine Umsetzung ohne AUM wäre entschieden teurer.



Göttingen, 05. Juli 2019

Niedersachsen: falsche Signale!

Finanzministerium **lehnt Erhöhung** des Erschwernisausgleichs (EA) für... **ab** (betrifft in Niedersachsen ca. 30.000 ha Flächen)

Landesrechnungshof drängt sogar auf eine Erhöhung der Bagatellgrenze zur Auszahlung des EA, damit würden ca. die **Hälfte der Betriebe keinen Erschwernisausgleich für die erhöhten Auflagen innerhalb von NSG bekommen**

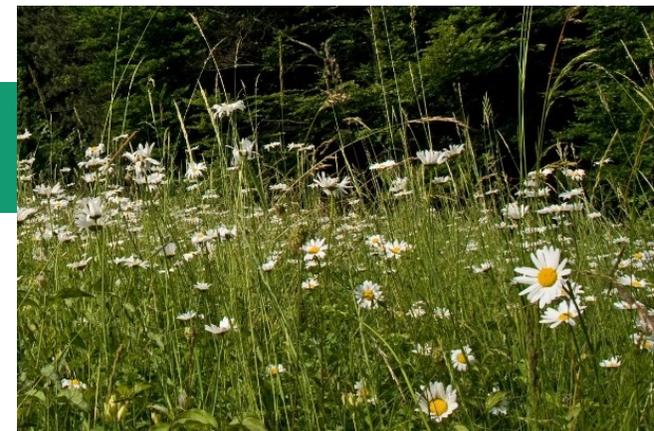


Beweidung strukturreicher Grenzertragsstandorte und InVeKoS – passt das zusammen?

NEIN !

Umsetzung NATURA 2000 durch AUM – das funktioniert auf Dauer nicht, wenn die Fördersysteme nicht aufeinander abgestimmt werden. Lösungen gibt es schon lange.

Die neue GAP kommt – es muss sich etwas ändern!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

